

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 287/64

URTEIL

Verkündet am

28. Juni 1966
[REDACTED], Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. H [REDACTED] H [REDACTED], O [REDACTED],
H [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers;

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Anna T [REDACTED]
L [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. die Ehefrau Lisa K [REDACTED] geb. T [REDACTED],
Ti [REDACTED],
3. die Ehefrau Elfriede B [REDACTED] geb. T [REDACTED],
L [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
4. die Ehefrau Inge B [REDACTED] geb. T [REDACTED],
L [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
5. die Haustochter Gisela T [REDACTED],
L [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
6. die Schülerin Hildegard T [REDACTED],
L [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
7. die Schülerin Anneliese T [REDACTED],
L [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
8. den Schüler Karl-Heinz T [REDACTED],
L [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],

9. die Schülerin Margrit T [REDACTED],
L [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
10. die Rosemarie T [REDACTED],
L [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],

die Beklagten von 5 - 10 vertreten durch die
Witwe Anna T [REDACTED] geb. F [REDACTED], L [REDACTED],
M [REDACTED] Straße [REDACTED],
als gesetzliche Vertreterin,

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1966 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-
richter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner sowie
Dr. Nußgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Obergerichts
in Oldenburg vom 11. Juni 1964 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger macht im ordentlichen Verfahren als Aussteller und Inhaber den Anspruch aus einem Wechsel geltend. Dersam 23. November 1961 ausgestellte, am 23. Februar 1962 fällige, aber nicht eingelöste Wechsel über 6.200 DM war von dem zwischenzeitlich verstorbenen Landwirt August T. (im folgenden: Erblasser) akzeptiert worden. Der Kläger löste den Wechsel selbst ein, wobei ihm Wechselkosten in Höhe von 46,92 DM entstanden. Mit der Klage hat er von den Beklagten, die den Erblasser beerbt haben, Zahlung der Wechselsumme von 6.200 DM und Erstattung der Wechselkosten nebst Zinsen begehrt.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben vorgetragen, der Kaufmann R. habe im Mai 1961 auf Grund einer Täuschung vom Erblasser einen von diesem akzeptierten Gefälligkeitswechsel über 6.200 DM mit der Abrede erhalten, das Papier bei Fälligkeit selbst einzulösen. Eine Forderung des R. gegen den Erblasser habe dem Wechsel nicht zugrunde gelegen. Da R. den Wechsel nicht eingelöst habe, habe der Erblasser auf R. Veranlassung bei Fälligkeit einen Prolongationswechsel und bei dessen Fälligkeit einen weiteren - jetzt vom Kläger geltend gemachten - Prolongationswechsel akzeptiert. Bei Hingabe des letzten Wechsels fehlte - was unstreitig ist - noch die Unterschrift des Ausstellers. R. habe den Wechsel dem Kläger gegeben, der ihn als Aussteller und im Bewußtsein unterschrieben habe, daß es sich um ein Gefälligkeitsakzept ohne zugrundeliegende Forderung handelte. Ihm sei auch bekannt gewesen, daß die Banken Wechsel mit der Unterschrift R. nicht mehr angenommen hätten. Deswegen habe R. dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Kläger den Blankowechsel zur Ausstellung übergeben, wofür dieser eine erhebliche Provision erhalten habe.

Hilfsweise haben die Beklagten mit einer Schadensersatzforderung aufgerechnet. Hierzu haben sie vorgetragen: Der Kläger habe - was unstreitig ist - im März 1959 für den Kaufmann G■■■■-F■■■■ ein Gutachten über den Wert des diesem gehörenden Hausgrundstücks in Mü■■■■, S■■■■-straße ■■■■ erstattet. Durch dieses Gutachten und den darin errechneten Grundstückswert von etwa 151.000 DM veranlaßt, habe der Erblasser G■■■■-F■■■■ ein Darlehen von 50.000 DM in der Erwartung gewährt, daß er durch die einzutragende Grundschuld gleicher Höhe hinreichend gesichert sei. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Das mit etwa 80.000 DM vorbelastete Grundstück sei in Wirklichkeit nur etwa 82.000 DM wert gewesen. Bei Erstattung des reinen Gefälligkeitsgutachtens habe der Kläger die anerkannten Regeln über die Bewertung von Hausgrundstücken mißachtet. Er habe gewußt, daß sein Gutachten nicht für den Eigentümer G■■■■-F■■■■ persönlich, sondern auch als Kreditgrundlage für Dritte bestimmt gewesen sei. Die an G■■■■-F■■■■ übergebenen Blankowechsel über insgesamt 50.000 DM habe der Erblasser in Höhe von 30.000 DM durch Scheck gegenüber G■■■■-F■■■■ eingelöst. Die anderen - von G■■■■-F■■■■ diskontierten - Wechsel habe der Erblasser bei Fälligkeit gegenüber Kreditinstituten eingelöst. Der von ihnen auf 49.800 DM bezifferte Schaden sei offenbar geworden, als ~~die~~ bei Zwangsversteigerung des Grundstücks mit der Grundschuld ausgefallen seien.

Der Kläger hat demgegenüber vorgetragen, sein Gutachten sei als Verkaufsgutachten richtig. Es gehe von anderen Voraussetzungen aus als ein Ertragswertgutachten.

Bei einem freihändigen Verkauf hätte ein Erlös in der angegebenen Höhe erzielt werden können. Daß das Haus weitgehend zerstört gewesen und vom Kellergeschoß an aufwärts in der Hauptsache neu aufgebaut worden sei, davon sei er auf Grund der Angaben des Eigentümers G■■■■-F■■■■ ausgegangen. Im übrigen habe das Gutachten für die Hingabe des Darlehns keine Bedeutung gehabt. Zudem habe der Erblasser den Scheck über 30.000 DM an G■■■■-F■■■■ gegeben, nachdem ihm das Gutachten von Ma■■■■ mit einer Schätzung des Ertragswerts auf 72.770 DM und des Verkehrswerts auf 85.000 DM bekannt geworden sei. Der Kläger habe auch nicht damit rechnen können, daß G■■■■-F■■■■ sein Verkaufswertgutachten als Kreditgrundlage und zur Täuschung gegenüber dem Erblasser verwenden werde.

Das Landgericht hat die Beklagten nach Antrag verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält mit dem Landgericht den geltend gemachten Wechselanspruch für begründet. Diese rechtlichen Bedenken nicht unterliegende Auffassung wird von den Parteien im Revisionsverfahren nicht mehr in Zweifel gezogen.

II.

Das Berufungsgericht hält die Klageforderung aber infolge der Aufrechnung für erloschen. Jedenfalls in ihrer Höhe erachtet es die Gegenforderung der Beklagten nach § 826 BGB für begründet.

1. Das Berufungsgericht hat, sachverständig beraten, die Überzeugung gewonnen, das Gutachten des Klägers vom März 1959 sei objektiv grob falsch, unvollständig sowie irreführend und verstoße darüber hinaus gegen die Regeln einer ordentlichen Schätzung.

a) Nach seiner Überzeugung lag der vom Kläger mit 151.000 DM geschätzte Grundstücks- und Gebäudewert um etwa das Doppelte über dem wirklichen Wert, den es auf allenfalls 80.000 DM bis 85.000 DM annimmt. Hierbei hat es sich auf das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. K. [REDACTED] (64.000 DM) und die Gutachten des Ingenieurs Ma. [REDACTED] vom 3. Februar 1961 (85.000 DM) sowie des Bauingenieurs B. [REDACTED] vom 10. August 1961 im Zwangsversteigerungsverfahren (81.750 DM) gestützt und außerdem die Höhe des bei der Zwangsversteigerung abgegebenen Höchstgebotes (71.000 DM bei verbleibenden Rechten in Höhe von 12.000 DM) sowie des im April 1964 freihändig erzielten Kaufpreises von 82.000 DM berücksichtigt.

Hierzu ist es nach Auffassung des Berufungsgerichts auf Grund verschiedener Fehler bei Erstellung gekommen:

Unzutreffend nimmt das Gutachten an, das Haus sei im wesentlichen im Jahre 1949 errichtet und damit bei der Begutachtung ein erst 10 Jahre alter Neubau gewesen

mit der Folge einer nur 10%igen "Abschreibung". Das Bauwerk war aber nach Beschädigungen während des Krieges im Jahre 1949 lediglich repariert worden und zur Zeit der Schätzung bereits 60 - 70 Jahre alt, wofür der gerichtliche Sachverständige 48 % als "Altersabwertung" berücksichtigt.

Weiterhin hat das Berufungsgericht die Unrichtigkeit des vom Gutachten hervorgerufenen Eindrucks festgestellt, als habe der Kläger das gesamte Gebäude untersucht, was es mit dem Sachverständigen für erforderlich hält. In Wirklichkeit hatte er nach seinen eigenen Angaben ein Drittel aller Wohnungen nicht gesehen, unter ihnen Räume von besonderer Bedeutung: 2 Zimmer der Erdgeschoßwohnung hatten feuchte Außenwände; unter dem seit August 1958 aufgerissenen Fußboden eines Zimmers im Dachgeschoß hatte sich Schwamm gebildet; die kleinen Zimmer im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk hatten zur Abstützung des Fußbodens des entsprechenden Raumes im Dachgeschoß seit August 1958 auffallende Gerüste aus drei senkrechten und einem waagerechten Balken.

Damit erweist sich nach Auffassung des Berufungsgerichts in der Sache auch der weitere Satz des Gutachtens als unrichtig, daß Schäden hinsichtlich Feuchtigkeit und Schwamm nicht festgestellt worden sind.

Schließlich hält das Berufungsgericht es in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen für erheblich fehlerhaft, daß das Gutachten keine eindeutigen Angaben über den Schätzungszweck - ob für Verkauf, Beleihung oder Versicherung - und keine Ertragswertermittlung enthält.

b) Ohne Erfolg bekämpft die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, das Gutachten sei grob falsch.

Vergeblich weist sie darauf hin, das Gutachten sei für den verkaufswilligen G- F- als Verkaufswertgutachten und nicht als Grundlage irgendwelcher Darlehns- oder Kreditgeschäfte erstattet worden. Seine Schätzung, die sich als Ermittlung des Sachwerts unter Berücksichtigung einer "Abschreibung" darstellt, weicht mit 151.000 DM von dem vom Berufungsgericht festgestellten wirklichen (Verkehrs-) Wert von 80.000 bis 85.000 DM stark ab, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum das Gutachten als grob falsch bezeichnen konnte. Die unterschiedliche Bewertung beruht in erster Linie nicht darauf, daß das Gutachten wie der Kläger angibt, nicht als Grundlage eines Beleihungsgeschäfts, sondern eines Verkaufs (Verkaufswert = Verkehrswert) dienen sollte. Sie hat vielmehr ihren Grund darin, daß das Gutachten in erheblichem Maße von unrichtigen wertbildenden Faktoren ausgegangen ist und nach den Ausführungen des Sachverständigen auch im übrigen in mehrfacher Hinsicht nicht den Grundsätzen einer richtigen Verkehrswertschätzung entspricht. Der Sachverständige, nach dessen Auffassung bei einer Verkehrs- (oder Verkaufs-) Schätzung für Mietwohngebäude, die, wie hier, nicht bevorzugt der reinen Kapitalanlage, sondern überwiegend der Erzielung eines Ertrages dienen, der Ertrags- und nicht der Sachwert entscheidend ist, gelangt zu einem Ertragswert von 51.200 DM und zu einem unter Abwägen von Sach- und Ertragswert gefundenen Verkehrswert von allenfalls 64.000 DM. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß sich der Unterschied im Rahmen des Vertretbaren

halte. Der Sachverständige hat ausgeführt, bei Schätzungen von Altbau-Grundstücken, deren Gebäude kriegsbeschädigt und wie hier teilweise mit alten Baustoffen wiederhergestellt sind, könne nur ein Genauigkeitsgrad von $\pm 20\%$ bis 30% erwartet werden. Diese Grenze ist weit überschritten.

Dem stehen nicht die vom Kläger vorgelegten Gutachten B. [REDACTED] und M. [REDACTED] entgegen, wie das Berufungsgericht im einzelnen begründet hat. Der vom Gutachten M. [REDACTED] angesetzte Grundstückspreis von 180 DM je qm, so führt es aus, stehe nach sämtlichen anderen Gutachten außer jeder Diskussion. Selbst der Kläger habe in seinem umstrittenen Gutachten einen Quadratmeterpreis von nur 70 DM angesetzt. Zudem weist das Berufungsgericht darauf hin, daß beide Gutachten von einem Bauindex von 470% bis 500% ausgingen, der für 1964 zutreffen möge, für März 1959 aber weit überhöht sei und damals nur 340% betragen habe.

c) Unter diesen Umständen brauchte das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision die vom Kläger beantragte Äußerung eines Grundstücksmaklers nicht herbeizuführen, daß es für den Verkauf eines Grundstücks auch auf die damalige Marktlage ankomme. Es ist nicht erkennbar, daß das Berufungsgericht und die von ihm verwerteten Gutachten diesen Gesichtspunkt nicht berücksichtigt hätten. Der Sachverständige Prof. Dr. K. [REDACTED] hat bei der Berechnung des Sachwerts für Grund und Boden sogar einen Quadratmeterpreis von 75 DM angesetzt, während der Kläger selbst nur 70 DM angeführt hatte.

2. Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob der Kläger das Gutachten ganz oder teilweise bewußt falsch erstattet hat. Es hat sich aber davon überzeugt, daß er jedenfalls in besonders grober und leichtfertiger Weise gehandelt hat. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen hat es angenommen, bei einem Fachmann habe kein vernünftiger Zweifel darüber aufkommen können, daß ein Neubau der Nachkriegszeit nicht vorlag. Wenn das für den Wert mitentscheidende Alter des Hauses ohne Hinweis nur auf Grund von Angaben des Eigentümers festgestellt werde, so müsse ein solches Vorgehen für einen Fachmann als besonders leichtfertig angesehen werden. Wegen des Widerspruchs zum äußeren Eindruck des Hauses habe er zum mindesten die Bauakten einsehen müssen. Gleiches gelte für die - mittelbare - Angabe des Gutachtens, das gesamte Haus sei allgemein und hierbei auch auf Feuchtigkeit sowie Schwamm untersucht worden, während nicht nur ein Drittel aller Wohnräume, insbesondere auch eine Erdgeschoß- und eine Dachgeschoßwohnung unbesichtigt blieben, die gerade für Feuchtigkeit und Schwamm von besonderer Bedeutung seien.

3. Diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen den Schluß, daß der Beklagte sittenwidrig gehandelt hat. Wie anerkannt ist, kann ein leichtfertiges und grob fahrlässiges Verhalten einen Sittenverstoß darstellen (BGHZ 10, 228, 233 mit weiteren Nachweisen; BGH Urteil vom 13. Juli 1956 -VI ZR 132/55- LM BGB § 826 40b Nr.4 = VersR 1957, 195 = MDR 1957, 29 mit Anmerkung Pohle). Zutreffend verweist das Berufungsgericht darauf, daß eine solche Beurteilung insbesondere dann naheliegt,

wenn der Schädiger mit Rücksicht auf sein Ansehen oder seinen Beruf eine Vertrauensstellung einnimmt (BGH Urteil vom 13. Juli 1956 - VI ZR 132/55 - a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Hier hatte der Kläger auf Grund seiner Ausbildung als Diplomingenieur und seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Wertschätzungen für bebaute Grundstücke eine Vertrauensstellung, und zwar nicht nur gegenüber seinem Auftraggeber G■■■■-F■■■■, sondern auch gegenüber einem Kaufinteressenten und mangels Einschränkung des Zwecks des Gutachtens bei anderweitiger Verwendung.

4. Das Berufungsgericht hat das vom Kläger erstattete Gutachten als ursächlich für die Geldhingabe des Erblassers an G■■■■-F■■■■ und damit für den geltend gemachten Schaden angesehen. Hierzu hat es sich von folgendem Hergang überzeugt:

Die Hingabe des Darlehns von 50.000 DM war nach dem Darlehensvertrag vom 23. Dezember 1960 von der vorhergehenden Eintragung einer Grundschuld in gleicher Höhe abhängig. Dementsprechend erteilte der Erblasser am 13. Januar 1961 Wechsel über insgesamt 50.000 DM, nachdem die Grundschuld am 12. Januar 1961 eingetragen worden war. Vorher hatte er sich über die bereits vorhandenen Belastungen unterrichtet, deren Höhe er zutreffend mit 70.000 bis 80.000 DM annahm. Auf Grund der Angaben des Eigentümers G■■■■-F■■■■ und nach Einsicht in das ihm vorgelegte Gutachten des Klägers legte er bei seinen Entschlüssen einen Wert des Grundstücks von etwa 150.000 DM zugrunde.

a) Vergeblich wendet sich die Revision gegen die zu diesen Feststellungen führende tatrichterliche Würdigung. Die Revision vermag nicht aufzuzeigen, daß dem Berufungsgericht bei der im Revisionsrechtszug nur in beschränktem Umfang nachprüfbarer Tatsachenwürdigung Rechtsfehler unterlaufen sind. Seine Würdigung ist möglich und verstößt nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze. Die Revision kann auch nicht zugegeben werden, den Feststellungen fehlten hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte. Das Berufungsgericht hat in eingehender und sorgfältiger Würdigung der feststehenden - und zudem in der Revision nicht angegriffenen - Umstände seine Überzeugung gewonnen, die sich weithin mit dem Vorbringen der Beklagten deckt. Hiergegen ist rechtlich nichts zu erinnern.

b) Ohne Erfolg zieht die Revision die Schadensursächlichkeit der Schätzung des Klägers unter Hinweis darauf in Zweifel, daß der Erblasser den Scheck über 30.000 DM G- -F- unter Zerreißen der Wechsel über diesen Betrag erst gegeben habe, nachdem er vom Gutachten Ma- Kenntnis erlangt hatte, das für Beleihungszwecke den Wert des Grundstücks auf 80.000 bis 85.000 DM schätzt.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Erblasser die Wechsel über insgesamt 50.000 DM am 13. Januar 1961 in den Verkehr gebracht, so daß er von da ab für ihre Einlösung einzustehen hatte, während das Gutachten Ma- erst am 3. Februar 1961 erstattet wurde. Ob dem Schadensersatzanspruch der Beklagten in Höhe von 30.000 DM entgegensteht, daß der Erblasser später, und zwar in Kenntnis des Gutachtens Ma-,

in dieser Höhe durch Übergabe von Schecks an G- -F- selbst gezahlt hat, obgleich er möglicherweise nach Anfechtung des Darlehnsvertrages die Zahlung verweigern und die Wechsel herausverlangen konnte, hat das Berufungsgericht dahinstehen lassen. Zutreffend hat es darauf hingewiesen, der Erblasser sei jedenfalls den - dritten - Inhabern der weiteren Wechsel in Höhe von etwa 20.000 DM verpflichtet gewesen, dem er in Höhe von 19.800 DM bei Vorlage auch nachgekommen ist. Dieser Betrag reicht aber, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, für die in diesem Rechtsstreit und im Verfahren OLG Oldenburg 1 U 46/63 gegenüber den Klageforderungen von insgesamt 11.800 DM erklärten Aufrechnungen aus.

5. Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe dem Erblasser den Schaden vorsätzlich zugefügt.

a) Das Berufungsgericht ist bei seiner Würdigung zutreffend davon ausgegangen, es sei für den von ihm bejahten bedingten Vorsatz erforderlich, aber auch genügend gewesen, daß der Kläger mit der Möglichkeit rechnete, irgendjemand könne einen Schaden erleiden, und er außerdem dieses Ergebnis billigend in Kauf genommen hat.

b) Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen hat sich das Berufungsgericht überzeugt. Damit hat es entgegen der Meinung der Revision nicht genügen lassen, daß dem Kläger nur grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen wäre, was im Rahmen des § 826 BGB allerdings nicht genügen würde. Die Revision übersieht, daß sich mit dem teils

grob fahrlässigen, teils bewußten Verhalten des Schädigers bei Anfertigung des unrichtigen Gutachtens, das einen Sittenverstoß darstellt, der bedingte Vorsatz in Bezug auf die Schadenszufügung verbinden kann (vgl. E/Lehmann 15. Aufl. § 236 II 3 c; Erman/Drees 3. Auflage § 826, 2 c aa).

Hat das Berufungsgericht aber zutreffend die für die Beurteilung des Schädigungsvorsatzes erheblichen Umstände erkannt, so gehört ihre Bejahung vorwiegend dem Bereich der Tatsachenwürdigung an und kann daher im Revisionsrechtzug nur in beschränktem Umfang nachgeprüft werden (vgl. BGH Urteil vom 1. April 1958 - VI ZR 119/57 - VersR 1958, 445). Daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung Rechtsfehler begangen hätte, kann der Revision nicht zugegeben werden.

c) Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß sich der Vorsatz nicht gegen eine bestimmte Person, hier den Erblasser, zu richten brauchte. Ausreichend ist vielmehr, wenn der Schädiger die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen hat (BGH Urteil vom 8. Januar 1963 - VI ZR 87/62 - LM § 823 /Be/ BGB Nr. 15). Schon deshalb kann dem Einwand der Revision nicht gefolgt werden, der Kläger könne die Schädigung eines Darlehensgebers nicht in seinen Willen aufgenommen haben, weil er nicht darüber unterrichtet gewesen sei, daß seine Schätzung von G - F auch für einen Belohnungszweck verwendet werde. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dem Kläger sei klar gewesen, daß aus seinem Gutachten etwaigen Erwerbern, so den

angeblichen amerikanischen Kaufinteressenten, Schäden entstehen könnten, und das habe er in Kauf genommen. Nicht anders ist die Lage aber auch im Hinblick auf die mögliche Schädigung eines Darlehnsgebers zu beurteilen, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend ausführt. Das Gutachten gibt nicht, wie nach der Meinung des sachverständig beratenen Berufungsgerichts zu fordern ist, seinen - angeblich beschränkten - Zweck an. Zudem ist für die Frage (der) hinreichenden dinglichen Sicherung der Forderung eines Darlehnsgebers ebenso wie für den Erwerber der Verkaufs- (Verkehrs-) wert von entscheidender Bedeutung. Kommt es für einen solchen Fall doch zum mindesten auch darauf an, welcher Erlös im Verwertungsfall mit einiger Sicherheit zu erzielen ist. Die Schätzung dieses Werts ist aber nach dem eigenen Vorbringen des Klägers Gegenstand seines Gutachtens. Der vom Kläger auf 151.000 DM geschätzte Verkehrswert betrug nach der Überzeugung des Berufungsgerichts allenfalls 80.000 bis 85.000 DM.

d) In dem Sachverhalt, den der erkennende Senat in dem von Berufungsgericht angezogenen Urteil vom 13. Juli 1956 (VI ZR 132/55 - a.a.O.; vgl. weiter das endgültige Senatsurteil in dieser Sache vom 1. April 1958 - VI ZR 119/57 - a.a.O.) zu beurteilen hatte, war das in sittenwidriger Weise unrichtig erstellte Gutachten über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Firma im Auftrag eines Interessenten erstellt, der sich an ihr beteiligen wollte. Dem dortigen Kläger wurde dieses Gutachten später bei Verhandlungen über ein der Firma zu gewährendes Darlehen vorgelegt. Damit ist der hier zu beurteilende Sachverhalt entgegen der Meinung der Revision durchaus vergleichbar.

III.

Nach allem war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr.Bode

Dr.Pfretzschner

Dr.Nüßgens